

VIII WASSERWIRTSCHAFT

1. Wasserversorgung

- 1.1 (Z) Die bestehenden privaten Einzelanlagen der Wasserversorgung im Landkreis Rottal-Inn sind bei Bedarf zu sanieren.
- 1.2 (G) Bei einer Brauchwassernutzung ist darauf hinzuwirken, oberflächennahes Grundwasser zu erschließen. Die Nutzung des tertiären Hauptgrundwasserleiters zur Brauchwasserversorgung ist zu vermeiden.
- 1.3 (G) Es ist anzustreben, dass insbesondere Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft ihren Bedarf – soweit keine Trinkwasserqualität notwendig ist – aus abflussstarken oberirdischen Gewässern, Regenwasser, durch die betriebliche Mehrfachverwendung des Wassers oder im Ausnahmefall auch aus oberflächennahem Grundwasser decken. Ebenso kann zur Bewässerung öffentlicher Flächen oder für die Gartenbewässerung und der Toilettenspülung in Privathaushalten Regenwasser verwendet werden.
- 1.4 (Z) Für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden im Regionalplan folgende Vorranggebiete für die Wasserversorgung festgelegt:

<i>Nummer</i>	<i>Wassereinzugsgebiet</i>	<i>Landkreis</i>
T 1	Kollbach	Lkr. Rottal-Inn
T 2	Haberbachtal	Lkr. Rottal-Inn
T 3	Mariakirchner-Quellen	Lkr. Rottal-Inn
T 4	Kauflandener Berg	Lkr. Rottal-Inn
T 5	Harter Forst	Lkr. Rottal-Inn
T 6	Oberdietfurt	Lkr. Rottal-Inn
T 7	Wimmersdorf	Lkr. Rottal-Inn
T 8	Obertrennbach	Lkr. Rottal-Inn
T 9	Fischwald	Lkr. Rottal-Inn
T 10	Braunsberg	Lkr. Rottal-Inn
T 11	Atzberg	Lkr. Rottal-Inn
T 12	Lichtlberg	Lkr. Rottal-Inn
T 13	Daxfeld und Schusterwald Oberdax	Lkr. Rottal-Inn
T 14	Thannenthal	Lkr. Rottal-Inn
T 15	Grub	Lkr. Rottal-Inn
T 16	Anzenkirchen	Lkr. Rottal-Inn
T 17	Schwaibach	Lkr. Rottal-Inn
T 18	Dobl	Lkr. Rottal-Inn
T 19	Oberbirnbach	Lkr. Rottal-Inn
T 20	Egglham	Lkr. Rottal-Inn
T 21	Fabach	Lkr. Rottal-Inn
T 22	Käsberg	Lkr. Rottal-Inn
T 23	Schlosspark	Lkr. Rottal-Inn
T 24	Hölldobl – Luderbach	Lkr. Rottal-Inn
T 25	Schandlholz	Lkr. Rottal-Inn
T 26	Leiten	Lkr. Rottal-Inn
T 27	Wolkertsham	Lkr. Rottal-Inn
T 28	Erlacher Au	Lkr. Rottal-Inn
T 29	Oberes Öd	Lkr. Rottal-Inn

T 30	Kohlstorf	Lkr. Rottal-Inn
T 31	Hitzenau	Lkr. Rottal-Inn
T 32	Mannersdorf	Lkr. Rottal-Inn
T 33	Badersdorfer Feld	Lkr. Dingolfing-Landau
T 34	Kugl	Lkr. Dingolfing-Landau
T 35	Simbach	Lkr. Dingolfing-Landau
T 36	Zollöd	Lkr. Dingolfing-Landau
T 37	Biegendorf	Lkr. Dingolfing-Landau
T 38	Stadtherrenholz	Lkr. Dingolfing-Landau
T 39	Daibersdorf	Lkr. Dingolfing-Landau
T 40	Kellerberg	Lkr. Dingolfing-Landau
T 41	In der Hilten	Lkr. Dingolfing-Landau
T 42	Kronawittau	Lkr. Dingolfing-Landau
T 43	Pöringerschweige	Lkr. Dingolfing-Landau
T 44	Poldering	Lkr. Dingolfing-Landau
T 45	Hangleiten	Lkr. Dingolfing-Landau
T 46	Hofdorf	Lkr. Dingolfing-Landau
T 47	Lengthal	Lkr. Dingolfing-Landau
T 48	Aham	Lkr. Landshut
T 49	Spirklfeld	Lkr. Landshut
T 50	Einsiedlhof u. Zeiling	Lkr. Landshut
T 51	Schleichwies	Lkr. Landshut
T 52	Waldring	Lkr. Landshut
T 53	Burgholz	Lkr. Landshut
T 54	Riemholz/Holzhausen	Lkr. Landshut
T 55	Diemannskirchen	Lkr. Landshut
T 56	Wolfsteinerau	Lkr. Landshut
T 57	Kröning	Lkr. Landshut
T 58	Schlossberg	Stadt Landshut
T 59 a	Hofham	Lkr. Landshut
T 59 b	Hofham	Lkr. Landshut
T 59 c	Hofham	Lkr. Landshut
T 60	Buch am Erlbach	Lkr. Landshut
T 61	Edlkofen	Lkr. Landshut
T 62 a	Siebensee	Stadt Landshut
T 62 b	Siebensee	Stadt Landshut
T 63	Klosterholz	Lkr. Landshut
T 64	Ohu	Lkr. Landshut
T 65	Attenhausen	Lkr. Landshut
T 66	Kreutbartl	Lkr. Landshut
T 67	Hohenthann	Lkr. Landshut
T 68	Neufahrn	Lkr. Landshut
T 69	Salzburg	Lkr. Landshut
T 70	Niederhatzkofen	Lkr. Landshut
T 71	Pattendorf	Lkr. Landshut
T 72	Baldershausen	Lkr. Landshut
T 73	Pfeffenhausen	Lkr. Landshut
T 74	Langholz	Lkr. Kelheim
T 75	Mainburg	Lkr. Kelheim
T 76	Attenhofen	Lkr. Kelheim
T 77	Grundwassererkundung Pfeffenhausen	Lkr. Landshut
T 78	Grundwassererkundung Ergolsbach	Lkr. Landshut

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“.

- (Z) In den Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete für Wasserversorgung) ist dem Trinkwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit dem Trinkwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang einzuräumen.
- 1.5 (G) Für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden im Regionalplan folgende Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung festgelegt:

<i>Nummer</i>	<i>Wassereinzugsgebiet</i>	<i>Landkreis</i>
T 79 a	Mannersdorf	Lkr. Rottal-Inn
T 79 b	Mannersdorf	Lkr. Rottal-Inn
T 80	Schlossberg	Stadt Landshut
T 81 a	Hofham	Lkr. Landshut
T 81 b	Hofham	Lkr. Landshut
T 81 c	Hofham	Lkr. Landshut
T 81 d	Hofham	Lkr. Landshut
T 82	Siebensee	Stadt Landshut
T 83 a	Attenhausen	Lkr. Landshut
T 83 b	Attenhausen	Lkr. Landshut
T 83 c	Attenhausen	Lkr. Landshut
T 84	Kreutbartl	Lkr. Landshut
T 85	Baldershausen	Lkr. Landshut
T 86 a	Mainburg	Lkr. Kelheim
T 86 b	Mainburg	Lkr. Kelheim

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“.

- (G) In den Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung) ist dem Trinkwasserschutz bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

2. Schutz des Wassers

- 2.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das Tiefengrundwasser des tertiären Hauptgrundwasserleiters als Trinkwasserreserve zu erhalten. Seine Nutzung ist auf die Trinkwasserversorgung zu beschränken und auf den Erhalt der vorhandenen natürlichen Deckschichten ist hinzuwirken.
- 2.2 (Z) Vor allem in den Streusiedlungsgebieten des Landkreises Rottal-Inn mit Einzeltrinkwasserversorgung ist im Umfeld der Trinkwasserbrunnen besonders auf den Schutz des Grundwassers zu achten.
- 2.3 (Z) Die noch weitgehend unbelasteten, ökologisch bedeutsamen Quellbäche entlang der Talhänge von Isar und Inn im tertiären Hügelland sind zu schützen und grundsätzlich nicht zu nutzen.
- 2.4 (G) Einer möglichen Grundwasserbelastung durch die Landwirtschaft soll entgegen gewirkt werden.

- (Z) In den Einzugsgebieten der Vils (insbesondere oberhalb des Vilstalsees) und der Rott (insbesondere oberhalb des Rottauensees) ist flächenhaft auf die Verminderung der Boden- und Nährstoffeinträge in die Gewässer hinzuwirken.
- 2.5 (Z) Die Wärmebelastung der Gewässer, insbesondere der Isar, ist so zu begrenzen, dass ihre Funktion als ökologisch intakter Lebensraum erhalten bleibt.
- 2.6 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, mit Heilwasser sparsam umzugehen.
- (Z) Das für balneologische und geothermische Zwecke genutzte Tiefengrundwasser aus dem Malmkarst darf nur entsprechend dem gesicherten natürlichen Dargebot genutzt werden. Das für geothermische Zwecke genutzte Tiefengrundwasser muss wieder in das gleiche Grundwasserstockwerk rückgeführt werden.
- 2.7 (Z) Folgende Gewässer sind wegen eines größeren Vorkommens der Bachmuschel ökologisch bedeutsam und zu schützen:
- Klötzlmühlbach, Stadt Landshut und Landkreis Landshut
 - Bucher Graben, Landkreis Landshut

3. Hochwasserschutz

- 3.1 (Z) Folgendes Gebiet wird als Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und –rückhalt (Vorranggebiet für Hochwasserschutz) ausgewiesen:

H1 Altbach , Markt Triftern , Landkreis Rottal-Inn

Seine Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach der Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“.

- (Z) In dem Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und –rückhalt (Vorranggebiet für Hochwasserschutz) ist dem Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zu gewähren.
- 3.2 (G) Es ist darauf hinzuwirken, die flussbegleitenden Auen, die der Hochwasserrückhaltung, der Grundwasserneubildung, dem Naturhaushalt und dem Klimaschutz dienen, zu erhalten oder soweit möglich, neu zu schaffen.

4. Abwasserentsorgung

- 4.1 (G) Die von den Gemeinden aufgestellten Abwasserentsorgungskonzepte sollen umgesetzt werden. Grundsätzlich sind, soweit kein Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage vorgesehen ist, alle Einzelanlagen mit einer biologischen Reinigungsstufe nachzurüsten.
- 4.2 (G) Es soll auf eine weitgehend getrennte Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser und auf die Versickerung von Niederschlagswasser hingewirkt werden.
- 4.3 (G) Für Anwesen in Streusiedlungsgebieten und nicht zentral entsorgbaren kleinen Ortsteilen insbesondere im tertiären Hügelland soll eine den zentralen

Lösungen vergleichbare Abwasserreinigung und eine ordnungsgemäße Fäkalschlammentsorgung sichergestellt werden.

5. Erosionsschutz

- 5.1 (G) Erosionen soll durch eine dem jeweiligen Standort angepasste Landwirtschaft sowie durch das Anlegen und die Erhaltung von Uferschutzstreifen und von Kleinstrukturen entgegen gewirkt werden.

6. Gewässerentwicklung, Restwasserabfluss

- 6.1 (G) Zur Erhaltung und Entwicklung der vielfältigen Fluss-, Bach- und Au Landschaften in der Region sollen Gewässerentwicklungskonzepte erstellt werden.
- 6.2 (Z) Auf eine Erhöhung des Restwasserabflusses ist zur Entwicklung von naturnahen Fließgewässergemeinschaften vor allem auf folgenden Gewässerstrecken hinzuwirken:
- Isar oberhalb des Stadtbereiches Landshut
 - Flutkanäle an Großer Vils und Vils
 - Flutkanäle an der Rott